



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

# Verwaltungsver- ordnung mit Anhang

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung  
vom 20. März 2012 und 23. Oktober 2012

In Kraft ab 1. April 2012

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

20. März 2012

---

## Verwaltungsverordnung

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf Artikel 30 der Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2004

*beschliesst:*

### Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

#### Art. 1

*Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a) die Organisation des Gemeinderates
- b) die Verwaltungsabteilungen und Fachbereiche
- c) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

#### Art. 2

*Stellvertretung*

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

### Gemeinderat

#### Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

#### Art. 3

*Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss GO und übergeordnetem Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen nach aussen.

---

<i>Kollegialbehörde</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Der Gemeinderat vertritt seine Beschlüsse gegen aussen als Kollegialbehörde.</p> <p>2 Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert darüber vorgängig den Rat.</p>
<i>Präsidentialverfügungen</i>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>2 Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>
	<p><b>Einberufung und Verfahren der Sitzungen</b></p>
<i>Einberufung</i>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>1 Der Gemeindepräsident beruft zur Sitzung ein, wenn die Geschäfte es erfordern.</p> <p>2 Zwei Ratsmitglieder können die Abhaltung einer Sitzung innert fünf Tagen verlangen.</p>
<i>Einladung</i>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>1 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch die Präsidentialabteilung.</p> <p>2 Sie hat in der Regel drei Tage vor der Sitzung im Besitz der Ratsmitglieder zu sein und enthält Ort, Zeit und Traktanden.</p>
<i>Anträge und Unterlagen</i>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Ratsmitglieder und Kommissionen reichen Anträge und Unterlagen zu Geschäften, die der Gemeinderat zu behandeln hat, in knapper aber vollständiger Form bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Präsidentialabteilung schriftlich ein.</p>

---

<i>Sitzungsvorbereitung; Akten</i>	<b>Art. 9</b> 1 Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber bereiten die Sitzungen vor.  2 Sie erstellen die Traktandenliste und beschliessen, welche Akten den Ratsmitgliedern zuzustellen sind.
<i>Teilnahme</i>	<b>Art. 10</b> Ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat es dies dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindegeschreiber rechtzeitig mitzuteilen.
<i>Öffentlichkeit und Beizug Dritter</i>	<b>Art. 11</b> 1 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.  2 Der Gemeinderat oder der Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.  3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
<i>Leitung der Sitzung</i>	<b>Art. 12</b> Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er <ul style="list-style-type: none"><li>• sorgt für einen speditiven Ablauf;</li><li>• eröffnet und schliesst die Diskussion;</li><li>• erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</li></ul>
<i>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse</i>	<b>Art. 13</b> 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.  2 Der Gemeinderat kann beschliessen, nicht ordentlich traktandierete Geschäfte zu behandeln (Nachtraktandierung).

---

<i>Abstimmungen und Wahlen</i>	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Abstimmung verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</li><li>• im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.</li></ul>
<i>Protokoll</i>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinbeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungsteilnehmer wahren die Vertraulichkeit der Protokolle.</p>
<i>Eröffnung von Beschlüssen</i>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in der Regel in Form von Protokollauszügen. Der Gemeinbeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann seine Beschlüsse auch in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeinbeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind. Verzichtet der Gemeinderat auf einen Eröffnungsbeschluss, bestimmt der Gemeinbeschreiber die Eröffnung.</p>

## Departemente und Ausschüsse

### *Allgemeines*

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Verantwortungsbereich (Departement) vor.

<sup>2</sup> Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Departements im Gemeinderat, in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen und gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Departements aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

### *Die einzelnen Departemente*

#### **Art. 18**

Es bestehen folgende Departemente:

1. Präsidiales
2. Soziales
3. Bildung
4. Bau und Infrastruktur
5. Finanzen, Kultur und Jugend

### *Zuweisung*

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat weist seinen Mitgliedern die übrigen Departemente zu Beginn der Amtsdauer zu und regelt die Stellvertretung.

### *Aufgaben*

#### **Art. 20**

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang 2. Der Gemeinderat kann einzelne Bereiche in ein anderes Departement verschieben.

- Ausschüsse*
- Art. 21**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche einen Ausschuss einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus drei Ratsmitgliedern. Die Parteien sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Die ständigen Ausschüsse sind:
- a) Personalausschuss
  - b) Strategischer Ausschuss
  - c) Einbürgerungsausschuss
  - d) Finanzausschuss
- <sup>4</sup> Aufgaben und Organisation der ständigen Ausschüsse sind im Anhang geregelt.
- <sup>5</sup> Für Sonderaufgaben kann der Gemeinderat nichtständige Ausschüsse einsetzen.

## Verwaltungsabteilungen und Fachbereiche

- Abteilungen*
- Art. 22**
- Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:
- a) Präsidialabteilung
  - b) Finanzabteilung
  - c) Bauabteilung
  - d) Sozialabteilung
  - e) Bildungsabteilung

## Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeiten im  
Geschäftsverkehr

### Art. 23

1 Wer in einer Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

2 Für den Gemeinderat und für die Kommissionen unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Eingehen von  
Verpflichtungen

### Art. 24

1 Der Gemeinderat kann Verpflichtungen im Rahmen des Budgets oder beschlossener Verpflichtungskredite eingehen.

2 Die Kommissionen und die Verwaltung können im Rahmen des Budgets Verpflichtungen bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall eingehen. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

3 Wer über bewilligte Kredite verfügt, sorgt dafür, dass diese der Notwendigkeit und dem Bedarf entsprechen, nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Visum und Anweisung  
der Rechnungen;  
Zahlung

### Art. 25

1 Die Stelle, die eine Verpflichtung eingegangen ist, hat die entsprechenden Rechnungen materiell und formell zu prüfen und zu visieren.

2 Zahlungen bis Fr. 10'000.-- im Rahmen des Budgets werden vom Kommissionspräsidenten bzw. vom Budgetverantwortlichen angewiesen (siehe nachfolgendes Schema).

3 Zahlungen von Fr. 10'000.-- bis Fr. 50'000.-- im Rahmen des Budgets werden vom Departementsvorsteher, solche von über Fr. 50'000.-- vom Departementsvorsteher und vom Vorsteher des Finanzdepartements angewiesen (siehe nachfolgendes Schema).

4 Ausgenommen von dieser Regelung sind lastenausgleichsberechtigzte Zahlungen aus Mitteln der Sozialhilfe und Zahlungen von Mündelgeldern.

5 Die Finanzverwaltung darf nur visierte und angewiesene Rechnungen bezahlen.



	Materielle Kontrolle (Visum)	Zahlungsanweisung departements- und abteilungsbezogen		
		Besteller	Vorsteher Finanzdepartement	Vorsteher übriger Departemente / Budgetverantwortlicher
Rechnungen				
Kommissionen und Verwaltung bis Fr. 10'000.00	ü		ü	
von Fr. 10'000.00 bis Fr. 50'000.00	ü			ü
über Fr. 50'000.00	ü	ü		ü

- Erlass von Verfügungen*
- Art. 26**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und Verfügungen erlassen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Kommissionen und Gemeindeangestellten aufgrund besonderer Bestimmungen.

- Berichtswesen*
- Art. 27**
- <sup>1</sup> Die Leiter der Abteilungen halten sich gegenseitig über den aktuellen Stand ihrer Geschäfte auf dem Laufenden.
- <sup>2</sup> Sie berichten den Departementsvorstehern über den Stand der Geschäfte.
- <sup>3</sup> Die Departementsvorsteher orientieren den Gemeinderat in zusammengefasster Form.

### Schlussbestimmung

- Inkrafttreten*
- Art. 28**
- Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

## Genehmigung I

Der Gemeinderat Pieterlen hat diese Verwaltungsverordnung samt den Anhängen 1 bis 3 am 20. März 2012 (GRB-Nr. 28\_12) genehmigt.

2542 Pieterlen, 22. März 2012

**GEMEINDERAT PIETERLEN**  
Präsidentin                      Gemeindeschreiber

sig. Brigitte Sidler              sig. Christian Zumstein

## Genehmigung II

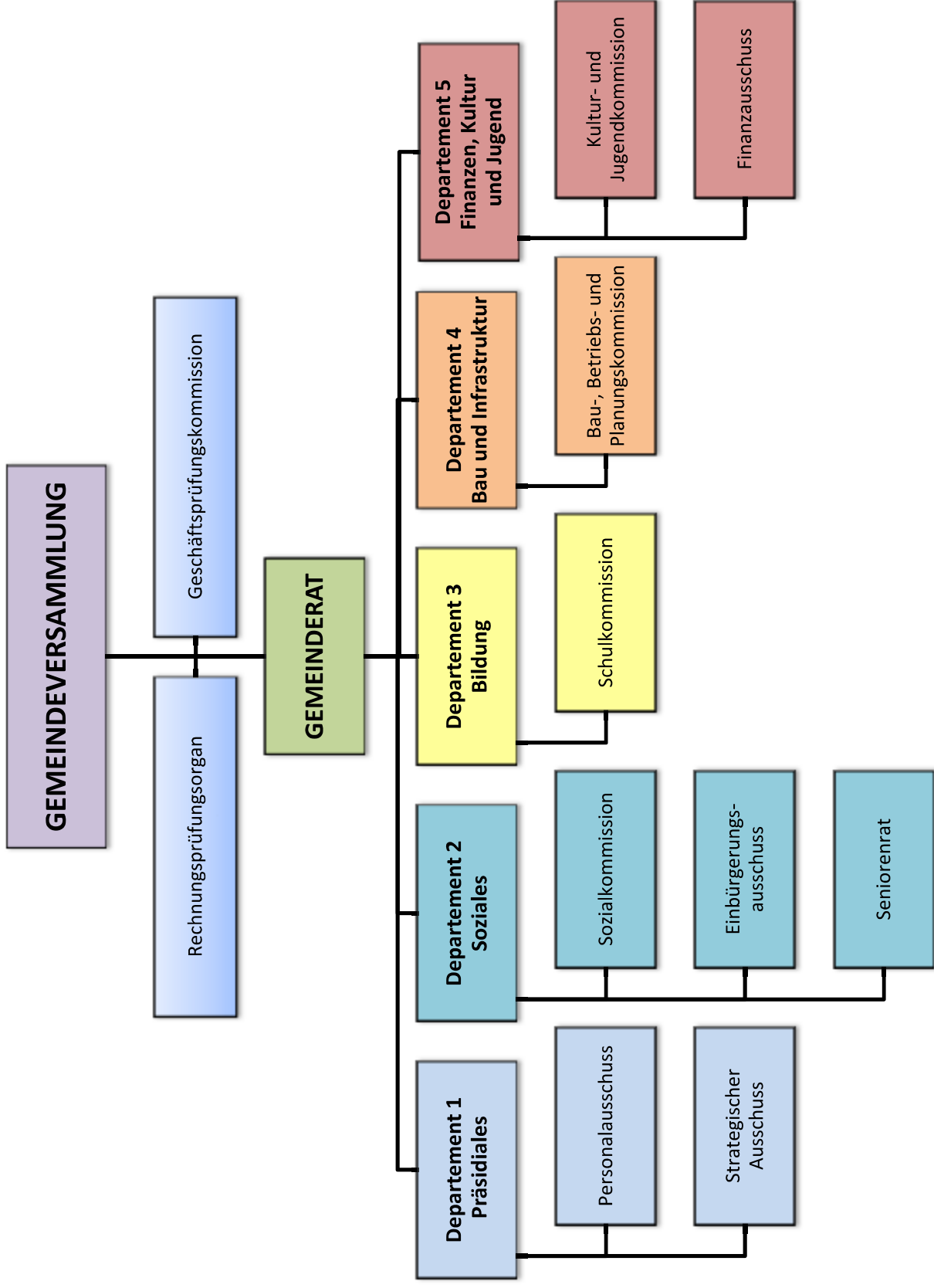
Der Gemeinderat Pieterlen hat die Teilrevision an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2012 genehmigt.

2542 Pieterlen, 23. Oktober 2012

**GEMEINDERAT PIETERLEN**  
Präsidentin                      Gemeindeschreiberin-Stv.

sig. Brigitte Sidler              Melanie Winkelmann

# Organigramm Gemeindeversammlung, Gemeinderat und Kommissionen



## Anhang 2: Aufgabenbereiche der Departemente sowie Zuordnung der Kommissionen und Verwaltungsabteilungen (Art. 20 VVo)

### Departement 1

#### Präsidiales

- § Planung und Koordination der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeaufgaben
- § Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- § Personalwesen (strategischer Bereich)
- § Information der Öffentlichkeit
- § Repräsentation der Gemeinde gegen aussen
- § Öffentliche Sicherheit und Umwelt
- § Gemeindepolizeiwesen
- § Geschäfte, die keinem anderen Departement zugewiesen sind

#### Kommissionen / ständige Ausschüsse

- § Strategischer Ausschuss
- § Personalausschuss

#### Sekretariat

Gemeindeschreiber

### Departement 2

#### Soziales

- § Sozialwesen gemäss Sozialhilfegesetz
- § weitere soziale Einrichtungen
- § Einbürgerungen

#### Kommissionen / ständige Ausschüsse

- § Sozialkommission
- § Einbürgerungsausschuss
- § Seniorenrat

#### Sekretariate

Sozialdienst

Einbürgerungsausschuss = Präsidialabteilung

Seniorenrat = Altersbeauftragter

### Departement 3

#### Bildung

- § Schulwesen  
(Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I, Tagesschule)

#### Kommissionen / ständige Ausschüsse

- § Schulkommission

#### Sekretariate

Bildungsabteilung

### Departement 4

#### Bau – Betrieb - und Planung

- § Planungswesen
- § Hoch- und Tiefbau
- § Baubewilligungsverfahren
- § Umweltschutzbereich Bau, Gewerbe und Industrie
- § Sicherheit und Umwelt
- § Gemeindebetriebe und -liegenschaften
- § Energieversorgung
- § Werkhof
- § Abwasserentsorgung (u.a. GEP)
- § Gewässerschutz und -unterhalt
- § Landwirtschaft

#### Kommissionen / ständige Ausschüsse

- § Bau-, Betriebs- und Planungskommission

#### Sekretariat

Bauabteilung

### Departement 5

#### Finanzen, Kultur und Jugend

- § Finanzplanung
- § Voranschlag und Rechnung
- § Steuerwesen
- § Kultur
- § Jugend

#### Kommissionen / ständige Ausschüsse

Finanzausschuss  
Kultur- und Jugendkommission

#### Sekretariat

Finanzabteilung  
KuJuKo = Präsidialabteilung

## Anhang 3: Aufgabenbereiche und Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderates (Art. 21 VVo)

### Allgemeines

<sup>1</sup> Die Ausschüsse sind vorberatende Gremien des Gemeinderates. Sie stellen dem Gemeinderat Antrag.

<sup>2</sup> Sie bestehen in der Regel aus drei Gemeinderatsmitgliedern; die Ortsparteien sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Aufgaben und Zuständigkeiten von nichtständigen Ausschüssen legt der Gemeinderat im Einsetzungsbeschluss fest.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleiter werden bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen und haben Antragsrecht.

### Personalausschuss

#### Aufgabenbereich

- § Lohn- und Entschädigungsfragen
- § Qualifikations- und Einreichungsfragen
- § Beratung von Personalfragen allgemein
- § Bewerbungsgremium für die Abteilungsleiter (die Anstellung des übrigen Personals erfolgt durch das operative Organ der Gemeindeverwaltung)
- § Abschliessende Qualifikation der Abteilungsleiter
- § Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleitern

#### Zusammensetzung

Gemeindepräsident Vorsitz  
zwei Gemeinderatsmitglieder

### Strategischer Ausschuss

#### Aufgabenbereich

- Mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde
- Formulierung der Jahresziele
- Wirtschaftsförderung
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte

#### Zusammensetzung

Gemeindepräsident Vorsitz  
zwei Gemeinderatsmitglieder

**Einbürgerungsausschuss****Aufgabenbereich**

- § Behandlung der Einbürgerungsgesuche gemäss kantonalen Vorschriften;
- § Antragstellung für Einbürgerung oder Nichteinbürgerung an den Gemeinderat

**Zusammensetzung**

Departementsvorsteher Soziales  
zwei Gemeinderatsmitglieder

Sekretariat: Präsidialabteilung

**Finanzausschuss****Aufgabenbereich**

- § Finanzentscheide zuhanden Gemeinderat
- § Umschuldungen
- § Steuererlasse

**Zusammensetzung**

Departementsvorsteher Finanzen  
zwei Gemeinderatsmitglieder

Sekretariat: Finanzverwaltung